



Ruderclub Uster

Statuten

Ausgabe 2026

Der Präsident

Sig.
Urs Kapalle

Der Vizepräsident

Sig.
Silvan Zwicky

Genehmigt durch die Generalversammlung am 20. März 2026 und in Kraft getreten per 20. März 2026



Art. 1 Name, Zweck, Farben

Der RUDERCLUB USTER (RCU), gegründet am 20. März 1963, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der RCU hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Der Zweck des RCU besteht darin, Mitglieder beiderlei Geschlechts die Ausübung des Rudersports zu ermöglichen. Der RCU fördert Sportsgeist, Kameradschaft und Geselligkeit. Die Clubsprache ist Deutsch.

Der Ruderclub Uster ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV), des Ruderverbandes Oberer Zürichsee (ROZ), sowie des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport VERSA.

Als Mitglied des SRV sind die Statuten und Regeln des SRV für den RCU verbindlich. Der RCU und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Das Club- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat, die körperlichen und rudertechnischen Anforderungen gemäss Handbuch des RCU erfüllt und sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie zur Unterstützung der Clubziele verpflichtet. Zudem müssen die Voraussetzungen gemäss Handbuch des RCU erfüllt werden.

Juniorenmitglied

Juniorenmitglied kann werden, wer am 1. Januar das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, in den Ruderbetrieb des RCU eingeführt werden und anschliessend aktiv am Ruderbetrieb teilnehmen will, zudem die körperlichen und rudertechnischen Anforderungen gemäss Handbuch des RCU erfüllt und sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie zur Unterstützung der Clubziele verpflichtet. Für Minderjährige ist dazu die schriftliche Einwilligung der betreffenden Erziehungsberechtigten erforderlich.

Passivmitglied

Passivmitglied kann jede Person als Freund/-in oder Gönner/-in des Rudersports werden, welche selber nicht respektive nicht mehr aktiv am Ruderbetrieb des RCU teilnehmen will oder kann.

Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Club in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder geniessen Beitragsfreiheit und besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.



Freimitglied

Zum Freimitglied kann der Vorstand jede Person ernennen, die nicht rudert, für den Ruderclub aber ehrenamtlich eine Funktion ausübt oder sich um den Club in besonderem Masse verdient gemacht hat. Freimitglieder werden dem SRV nicht gemeldet, weil sie keine Mitglieder im Sinne der SRV-Statuten sind.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der geltenden Reglemente Clubboote und -material sowie Clubeinrichtung zu benützen.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen, sowie in eine Funktion wählbar, sind Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Freimitglieder ab dem 16. Altersjahr (Kalenderjahr). Sie sind berechtigt, an den Versammlungen zu den traktandierten Verhandlungsthemen Anträge zu stellen. Den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern muss das Recht auf schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung für nicht traktandierete Geschäfte gewährt werden.

Passivmitglieder sind berechtigt, an der GV (ohne Stimm- und Wahlrecht) und den Anlässen des RCU teilzunehmen.

Aktiv- und Juniorenmitglieder können vom Vorstand im Sinne der Clubsolidarität zu notwendigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Gewährleistung des Clublebens und für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur des RCU angehalten werden. Jedes Clubmitglied unterstützt den RCU durch sein Mitwirken im Erreichen der Clubziele.

Der Vorstand setzt sich für eine ausgewogene Kommunikation nach innen und nach aussen ein, dabei werden die zeitüblichen Mittel eingesetzt, um auf Anlässe/Aktivitäten hinzuweisen oder von diesen mit Texten und Bildern zu berichten. Einschränkungen bezüglich Veröffentlichungen von Texten und Bildern sind begründet beim Präsidium zu beantragen.

Art. 4 Beitragspflicht

Alle Clubmitglieder, ausgenommen die Ehren- und Freimitglieder, müssen dem Club einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt und anschliessend zur Zahlung fällig wird, entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge ermässigen oder erlassen. Der jährliche maximale Beitrag (inkl. Verbandsbeiträgen wie SRV- und ROZ-Beitrag) beträgt für Aktivmitglieder CHF 500.00, für Junior/-innen CHF 300.00 und für Passive CHF 100.00.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Aktiv- oder Juniorenmitglieds setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand in der vom Vorstand vorgeschriebenen Form voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf das Datum des Entscheids des Vorstands.

Mitglieder, welche vom 1. Januar bis 31. August aufgenommen werden, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die vom 1. September bis 31. Dezember aufgenommen werden, schulden einen Jahresbeitrag erst ab dem Folgejahr.

Die Passivmitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des von der GV festgelegten Jahresbeitrages oder eines höheren Gönnerbeitrages.

Art. 6 Übertritt

Der Übertritt eines Juniormitgliedes zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem das Juniormitglied das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.



Der Übertritt eines bisherigen Mitgliedes zu den Passivmitgliedern erfolgt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem die entsprechende Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand erfolgt.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich und wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es die Clubinteressen schädigt oder den Clubstatuten oder Reglementen zuwiderhandelt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kommt einem Ausschluss gleich. Die betroffene Person kann innert Monatsfrist mit einem Rekurs an die nächste Generalversammlung gelangen, die dann endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung geschuldeter Mitgliederbeiträge und anderen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club.

Art. 8 Haftung

Für Schulden haftet der RCU ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag, sofern er noch geschuldet ist. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt gemäss geltenden Reglementen die persönliche Haftung der Mitglieder für alle von ihnen oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder Gästen verursachten Personen- und Sachschäden an RCU-Eigentum oder Eigentum Dritter wie z.B. Bootsmaterial, Anlagen des Bootshauses und Fahrzeugen. Es ist Sache der Mitglieder, sich genügend zu versichern, insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschaden. Die Mitglieder sind diesbezüglich angehalten, eine spezielle Versicherung abzuschliessen, welche auch die sogenannten Obhutsschadenfälle deckt. Eine Haftung des Clubs ist ausgeschlossen.

Jedes zum Rudern berechnete Mitglied muss des Schwimmens kundig und gegen Unfall versichert sein. Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle seiner Mitglieder ab; ausgenommen sind die durch den Club versicherten Haftpflichtfälle.

Art. 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- das Regattakomitee

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.



Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen. Der Vorstand muss eine ausserordentliche GV einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit begründetem Antrag an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung zur GV hat schriftlich und spätestens 20 Tage vor deren Durchführung an alle Mitglieder zu erfolgen. Einladungen per E-mail sind gültig. Der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung ist die Traktandenliste sowie die Jahresrechnung und Bilanz für das vorangehende Kalenderjahr beizulegen.

Anträge der Mitglieder an die GV müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidium eingereicht worden sein.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern in den Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Bilanz des RCU sowie des schriftlich vorliegenden Berichts der Rechnungsrevisor/-innen
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Änderung der Statuten und geltenden Reglemente
- i) Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisor/-innen und der Präsidentin oder des Präsidenten des Regattakomitees
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Rekurse von Clubmitgliedern
- k) Auflösung des Clubs

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs. Er vertritt den RCU nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- Präsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in
- Chef/-in Material und Infrastruktur
- Chef/-in Jugend- und Leistungssport
- Chef/-in Fitnesssport

Weitere Funktionsträger/-innen, welche für eine zweckmässige Clubleitung sinnvoll sind, können ergänzt werden. Die einzelnen Funktionen Präsident/-in, Kassier/-in und Chef/-in Material und Infrastruktur dürfen untereinander nicht in Personalunion wahrgenommen werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr (von GV zu GV). Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstellt zu Händen der Generalversammlung schriftliche Jahresberichte, beruft die Versammlungen ein, vollzieht ihre Beschlüsse und verwaltet das Clubvermögen. Er entscheidet über Aufnahme gesuche und führt das Mitgliederverzeichnis, das allen stimmberechtigten Clubmitgliedern zugänglich ist. Der Vorstand plant die mittel- und langfristige Vereinsentwicklung, wählt ehrenamtliche Trainer/-innen bzw. Betreuer/-innen und sorgt für deren Schulung. Er setzt Arbeitsgruppen



und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte ein. Der Vorstand kann jährlich über nicht budgetierte Ausgaben von CHF 5000.- verfügen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidium kommt der Stichentscheid zu.

Die Präsidentin, bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin, bzw. der Vizepräsident führt zusammen mit der Kassierin, bzw. dem Kassier, der Aktuarin, bzw. dem Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied die für den Club rechtsverbindliche Unterschrift (Unterschrift zu zweien). Auf Bank- und Postkonti müssen neben der Einzelunterschrift der Kassierin, bzw. des Kassiers zwei weitere Unterschriften (zu zweien) eingetragen sein (z.B. Präsident/-in und Aktuar/-in).

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, sofern dies möglich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen keine Vergünstigungen oder Geschenke an, oder erbitten solche, welche mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes zusammenhängen. Ausgenommen sind Dankesgeschenke mit symbolischem oder geringerem Geldwert.

Nach Möglichkeit soll im Vorstand die von Swiss Olympic empfohlene maximale Amtszeit von 12, resp. 16 Jahren, falls noch mind. eine Amtszeit als Präsident/-in erfolgt, eingehalten werden. Da der gesamte Vorstand jährlich von der GV gewählt wird, entscheidet die GV über längere als die obigen Amtszeiten.

Art. 13 Die Rechnungsrevisor/-innen

Die Rechnungsrevisor/-innen prüfen jährlich die Rechnung, die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung, die Bilanz und den Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Gewinns respektive über die bei einem Verlust angemessenen Massnahmen. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht über ihre Prüfung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es steht ihnen das Recht zu, die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

Art. 14 Das Regatta-Komitee

Die Organisation von Ruderregatten auf dem Greifensee in Uster wird einem ad hoc gebildeten Regattakomitee (RK) übertragen. Das Präsidium des Regattakomitees wird von der GV gewählt. Das RK wird vom Regattapräsidium eingesetzt. Die Abfassung von Reglementen zur Durchführung der Ruderregatta ist Sache des RK. Die Regattabestimmungen der FISA resp. des SRV sind zu berücksichtigen. Es finden mindestens eine konstituierende und eine Schlussitzung statt.



Art. 15 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann so lange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens und über die Liquidierung des Clubinventars. Dabei ist das Clubvermögen in jedem Fall und unwiderruflich für die Zwecke des Rudersports einzusetzen und anderen Clubs zur Verfügung zu stellen, z.B. Mitgliedvereinen des ROZ.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Für Änderungen der vorliegenden Statuten ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Das RCU-Handbuch ist ein mitgeltendes Dokument der Statuten, bei Überschneidungen gelten die Statuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 2015.